



STATUTEN

Gemeindeverband

Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

vom 9. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Verbandsgemeinden	4
Art. 3	Zweck, Verantwortung	4
Art. 4	Beizug Dritter und von Verbandsgemeinden, Beteiligungen	5
Art. 5	Beitritt weiterer Gemeinden	5
Art. 6	Gemeindeaufgaben	6
2.	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 7	Organe	6
Art. 8	Amtsdauer	6
Art. 9	Bekanntmachung	7
2.2	Die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden	7
Art. 10	Befugnisse	7
2.3	Delegiertenversammlung	7
Art. 11	Zusammensetzung	7
Art. 12	Wahlen	8
Art. 13	Aufgaben	8
Art. 14	Einberufung	10
Art. 15	Geschäftsordnung	10
2.4	Vorstand	11
Art. 16	Zusammensetzung	11
Art. 17	Aufgaben	11
Art. 18	Zeichnungsberechtigung	12
Art. 19	Einberufung	13
Art. 20	Geschäftsordnung	13
Art. 21	Finanzkompetenzen	13
2.5	Geschäftsstelle	14
Art. 22	Allgemein	14

2.6	Revisionsstelle	14
Art. 23	Allgemein	14
Art. 24	Aufgaben	14
2.7	Feuerwehrkommando	15
Art. 25	Aufgaben/Kompetenzen	15
3.	Finanzielle Bestimmungen	15
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	15
Art. 27	Haftung	15
Art. 28	Mittelbeschaffung	15
Art. 29	Finanzplan	16
Art. 30	Kostenteiler	16
Art. 31	Leistungen der Verbandsgemeinde	17
Art. 32	Verzugszinsen	17
Art. 33	Buchführung	17
Art. 34	Vorschüsse der Verbandsgemeinden	17
4.	Betrieb	18
Art. 35	Verbandsanlagen	18
Art. 36	Anlagen der Verbandsgemeinden	18
Art. 37	Rückgriff	18
5.	Aufsicht	19
Art. 38	Aufsicht	19
6.	Austritt und Auflösung	19
Art. 39	Austritt	19
Art. 40	Auflösung	19
7.	Rechtspflege	20
Art. 41	Vermögensrechtliche Streitigkeiten	20
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 42	Änderung der Statuten	20
Art. 43	Inkrafttreten	20
Art. 44	Materielle Zusammenführung	21

Gestützt auf Art. 72 Kantonsverfassung, Art. 140 ff. Gemeindegesetz¹, Art. 2 Feuerschutzgesetz³ und auf die Beitrittsbeschlüsse der einzelnen Gemeinden beschliessen die Politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen folgende Statuten:

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Unter den Namen „Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss Art. 72 Kantonsverfassung und Art. 140 ff. Gemeindegesetz¹.

Art. 2 Verbandsgemeinden

¹Verbandsgemeinden sind die Politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen.

²Sie treten im Rahmen der Zweckbestimmung ihre Aufgaben und Befugnisse einschliesslich der Rechtsetzungskompetenzen gemäss Art. 142 Abs. 1 Gemeindegesetz¹ an den Verband ab und dieser übernimmt ihre Rechte und Pflichten.

Art. 3 Zweck, Verantwortung

¹Der Verband „Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen“ erfüllt für die Vertragsgemeinden die gesetzlich geregelten Feuerwehraufgaben. Er stellt eine zweckmässige Organisation sicher und beschafft das notwendige Material und unterhält die Infrastruktur.

²Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Der Verband ist ermächtigt, weitere mit der Erfüllung des Verbandszweckes im Zusammenhang stehende Rechtsgrundlagen (Reglemente) zu erlassen.

⁴Im Rahmen der Zweckerfüllung hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der zweckmässigen personellen und materiellen Organisation der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen;
- b. Sicherstellung einer zweckmässigen Bereitschaft der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen;
- c. Sicherstellung einer gesamtheitlichen Bewältigung erkannter Risiken in den Vertragsgemeinden;
- d. Sicherstellung des Betriebs und der Wartung der Feuerwehreinrichtungen;

⁵Um den Verbandszweck zu fördern kann der Verband Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern, Liefer- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden etc. abschliessen sowie alle Geschäfte eingehen, die dazu geeignet sind.

⁶Die Vertragsgemeinden sind für die Sicherstellung der Löschwassereinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet gemäss Vorgabe des Verbands selbständig verantwortlich.

Art. 4 Beizug Dritter und von Verbandsgemeinden, Beteiligungen

Der Verband kann zur Erfüllung einzelner Verbandsaufgaben Dritte beiziehen, sich an Unternehmen beteiligen oder einzelne Verbandsaufgaben den Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neben dem Beschluss des nach der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgans die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 6 Gemeindeaufgaben

Die Verbandsgemeinden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Unterstützung bei der Erfüllung des Verbandszweckes;
- b. Zurverfügungstellung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen für die Erfüllung des Verbandszweckes;
- c. Übernahme des Kostendeckungsbeitrages gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. e.
- d. Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der einzelnen angeschlossenen Gemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Revisionsstelle.

Art. 8 Amtsdauer

¹Die Delegierten werden von Amtes wegen durch den jeweiligen Gemeinderat gewählt. Ebenso sind die ressortverantwortlichen Gemeinderäte sowie der Feuerwehr Kommandant von Amtes wegen in den Vorstand gewählt.

²Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Bei Rücktritt oder Ausscheiden erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Art. 9 Bekanntmachung

¹Die amtlichen Publikationen erfolgen gemäss Publikationsgesetz².

²Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden

Art. 10 Befugnisse

Die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden beschliessen über:

- a. den Beitritt zum Gemeindeverband;
- b. einen allfälligen Austritt;
- c. Statutenänderungen.

2.3 Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem aus dem Gemeinderat einen Ersatz-Delegierten.

²Die Delegierten werden durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt und dem Verband gemeldet.

³Die/der Ersatz-Delegierte kann eine/n an der Teilnahme verhinderte/n Delegierte/n vertreten bzw. ersetzt eine/n vorzeitig ausgeschiedene/n Delegierte/n.

⁴Die Delegierten dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Feuerwehrrkommandos sein.

⁵Eine Vertretung des Feuerwehrkommandos nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. die restlichen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht von Amtes wegen im Vorstand sind (gemäss Art. 16);
- b. das Präsidium und das Vizepräsidium des Vorstandes aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder der Verbandsgemeinden;
- c. das Sekretariat, die Rechnungsführung sowie die Angestellten des Verbandes, sofern nicht durch die Statuten oder Beschluss der Delegiertenversammlung der Vorstand dafür zuständig erklärt ist;
- d. die Revisionsstelle;
- e. den Feuerwehr-Kommandanten sowie die Mitglieder des Feuerwehr-Kommandos;

Art. 13 Aufgaben

¹Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehren und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes notwendig sind.

²Die Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über die Schaffung der notwendigen Stellen;
- b. die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden gemäss Art. 143 und 144 Gemeindegesetz¹;
- c. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten im Rahmen von Art. 157 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane;
- d. die Beschlussfassung über Höhe und Verwendung der Einkaufssumme weiterer Verbandsgemeinden;
- e. die Beschlussfassung, den Verbandsgemeinden die Auflösung des Verbandes im Rahmen von Art. 149 Gemeindegesetz¹ zu beantragen;

- f. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung;⁶
- g. die jährliche Festsetzung des Voranschlages;
- h. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Kostendeckungsbeiträge und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- i. die Stellungnahme zum Finanzplan;
- j. die Genehmigung des Nachtragskredites bei einem Gesamtaufwand von mehr als 10 % des budgetierten Aufwandes pro Rechnungsjahr;
- k. die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken und Rechten;
- l. die Genehmigung der Bauprojekte und Beschlussfassung über Verpflichtungskreditbegehren, soweit diese nicht zwingend den zuständigen Organe der Verbandsgemeinden vorbehalten sind;
- m. die Genehmigung des Zusatzkredites bei einem Mehraufwand von mehr als 10 % des bewilligten Verpflichtungskredites;
- n. die Bewilligung zur Beschaffung von finanziellen Fremdmitteln ausserhalb des Budgets;
- o. die Festlegung der Kriterien für die Berechnung des Kostendeckungsbeitrages zu Lasten der Verbandsgemeinden;
- p. sofern der Verbandszweck in der Errichtung und im Betrieb einer öffentlichen Anstalt besteht, die Beschlussfassung über deren Gestaltung und Ausführung, unter Vorbehalt von Art. 165 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindegesetz¹;
- q. die Festlegung der Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr, des Verbandspersonals und der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;
- r. der Erlass von Dienstvorschriften für die Angestellten des Verbandes;
- s. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- t. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

Art. 14 Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich zweimal im Jahr zusammen.

²Sie tritt ausserdem zusammen:

- a. wenn es das Präsidium anordnet;
- b. wenn es vom Vorstand oder vom Gemeinderat einer Verbandsgemeinde verlangt wird;
- c. wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

³Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch den Vorstand schriftlich an den Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden zuhänden der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der entsprechenden Botschaften.

Art. 15 Geschäftsordnung

¹Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

²Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sekretariat geführt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretariat zu unterzeichnen und anschliessend an die Delegierten, an die Vorstandsmitglieder sowie an die Verbandsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen. Das Protokoll ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

³Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Zweidrittel der Delegierten anwesend sind.

⁴Jede/r persönlich anwesende Delegierte hat eine Stimme.

⁵Die Beschlüsse bedürfen zur Annahme des relativen (einfachen) Mehrs der abgegebenen Stimmen.

⁶Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung.

2.4 Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes.

²Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (inkl. Präsidium). Der in den Verbandsgemeinden für das Ressort Feuerwehr zuständige Gemeinderat sowie der Feuerwehr-Kommandant sind zwingend im Vorstand vertreten. Die Delegierten wählen die zwei weiteren Mitglieder aus dem Kader der Feuerwehr in den Vorstand. Bei der Wahl der Mitglieder ist eine möglichst paritätische Zusammensetzung der Vertragsgemeinden anzustreben.

Art. 17 Aufgaben

¹Der Vorstand vertritt den Verband im Verkehr mit Behörden und Privaten gegen aussen. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. der Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b. der Abschluss von Verträgen, soweit dieser nicht zwingend der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
- c. die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- d. die Organisation, Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes (Geschäftsstelle);
- e. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnungen und die jährliche Rechnungsablage;
- f. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit;
- g. die Geltendmachung der dem Verband zustehenden Leistungen der Verbandsgemeinden, des Bundes, des Kantons, der Begünstigten und Dritter;

- h. die Berechnung und Einforderung der Kostendeckungsbeiträge;
- i. die Beschaffung von Geldmitteln für den Betrieb, Ausbau und andere durch die Delegiertenversammlung beschlossene Investitionen;
- j. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Verbandsanlagen sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Leistungen;
- k. die Personalwahl und der Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem Personal und Festlegung von Pflichtenheften für das Verbandspersonal, in Anlehnung an die kantonale Personalgesetzgebung;
- l. Abschluss von Versicherungen nach Art. 36 und 41 BFG;⁶
- m. die Vertretung des Verbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind im Sinne von Art. 90 Gemeindegesetz¹ von der Delegiertenversammlung einzuholen;
- n. Beschlussfassung für Unterhalt und Betrieb von Verbandsanlagen und Ersatzanschaffung von Mobilien und Fahrzeugen;
- o. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- p. Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien zuhanden der Delegiertenversammlung;
- q. die Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen;

²Der Vorstand erfüllt die Aufgaben gemäss § 10 BFV soweit diese nach den Statuten nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.⁶

³Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen das Präsidium und das Sekretariat des Vorstandes kollektiv zu zweien.

²Der Vorstand kann im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes in Finanzbelangen eine andere Zeichnungsberechtigung beschliessen.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand ist einzuberufen:

- a. wenn es die Geschäftsordnung vorsieht;
- b. wenn es der Vorstand beschliesst bzw. das Präsidium anordnet;
- c. wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

Art. 20 Geschäftsordnung

¹Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

²Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

³Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretariat zu unterzeichnen und anschliessend an die Vorstandsmitglieder, an die Delegierten sowie an die Verbandsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Sitzung.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁶Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit dem einfachen Mehr gefasst werden.

Art. 21 Finanzkompetenzen

¹Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen der Kredite, welche ihm durch die Delegiertenversammlung erteilt worden sind.

²Die Beanspruchung eines Nachtragskredites oder Kreditüberschreitungen sind nur unter den Voraussetzungen des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes³ zulässig.

2.5 Geschäftsstelle

Art. 22 Allgemein

Das Sekretariat und die Rechnungsführung bilden zusammen die Geschäftsstelle. Diese Verwaltungsaufgaben sind vorzugsweise einer Verbandsgemeinde zu übergeben.

2.6 Revisionsstelle

Art. 23 Allgemein

¹Als Revisionsstelle wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

²Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen des Verbandes, sowie die Verpflichtungs- und Zusatzkredite auf ihre Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

²Die Revisionsstelle hat über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat an der Delegiertenversammlung anwesend zu sein, wenn dies vom Vorstand oder einem Delegierten verlangt wird.

³Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und in die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen. Die Revisionsstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.

⁴Im Übrigen obliegen der Revisionsstelle sinngemäss die in Art. 105 bis 107 des Gemeindegesetzes¹ umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

2.7 Feuerwehrkommando

Art. 25 Aufgaben/Kompetenzen

Die Aufgaben des Feuerwehrkommandos werden in einem Pflichtenheft geregelt.

3. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

Die sich im Eigentum oder im Besitz des Verbandes befindenden Bauten, Anlagen und Grundstücke sind in einem Verzeichnis aufzuführen und in einem Übersichtsplan darzustellen.

Art. 27 Haftung

¹Für die Schulden des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

²Kann der Verband seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften die beteiligten Verbandsgemeinden nach den im Zeitpunkt des Rückgriffes massgebenden Kostenverteilern unter den Verbandsgemeinden.

Art. 28 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. gesetzliche und reglementarisch Beiträge von Bund, kantonalen Behörden sowie der Nidwaldner Sachversicherung;
- b. Ertrag aus der Feuerwehrabgabe der Verbandsgemeinden (Feuerwehrsteuer)

- c. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Kostendeckungsbeiträge der Verbandsgemeinden;
- f. Rückstellungen, Verbandsvermögen und deren Ertrag;
- g. Aufnahme von Krediten.

Art. 29 Finanzplan

¹Massnahmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und Werterhaltung sind im mehrjährigen Finanzplan einzurechnen. Sie fliessen damit in das jährliche Budget ein.

Art. 30 Kostenteiler

¹Die Defizite aus der Betriebsrechnung des Verbandes werden auf die angeschlossenen Verbandsgemeinden verteilt. Ertragsüberschüsse sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und mit späteren Aufwandüberschüssen zu verrechnen.

²Der Verteilschlüssel für die Aufwandüberschüsse wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Wegleitend für den Verteilschlüssel ist das Belastungspunktemodell der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

³Das Betriebsergebnis berechnet sich aus den Erträgen (inklusive Feuerwehrsteuern der Verbandsgemeinden HRM2 Funktion 9101) abzüglich den Aufwändungen (inklusive Abschreibungen) über die beiden Gemeindegebiete.

⁴Investitionen in Anlagen und Anschaffungen von Fahrzeugen und Material sind gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴ zu aktivieren. Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an den Investitionskosten erfolgt aufgrund der Abschreibungen in den Jahresrechnungen. Der Kostenteiler hat somit keinen Einfluss auf Investitionen des Verbandes.

Art. 31 Leistungen der Verbandsgemeinde

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Verband festgelegten Betriebskostenbeiträge (Defizitbeiträge) gemäss Kostenteiler zu leisten.

²Verweigert eine Gemeinde die Leistung ihres Kostenanteils oder Teilen davon, entscheidet der Regierungsrat darüber, ob die Gemeinde ihren Anteil zwangsweise zu leisten hat.

Art. 32 Verzugszinsen

¹Zahlungen, welche die Verbandsgemeinden dem Verband oder der Verband den Verbandsgemeinden schulden, sind nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit zu verzinsen.

²Der Verzugszins ist ein Viertel Prozent höher als der Zinsfuss für Kontokorrent-Schulden der Verbandsgemeinden bei der Nidwaldner Kantonalbank.

Art. 33 Buchführung

¹Der Verband hat nach den Vorschriften über die Gemeindefinanzhaushaltsgesetzgebung⁴ Buch zu führen.

²Die Rechnung des Verbandes ist spätestens Ende April der kantonalen Finanzdirektion vorzulegen. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 34 Vorschüsse der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel vorzuschüssen.

4. Betrieb

Art. 35 Verbandsanlagen

¹Die Beschaffung, die Bewirtschaftung und der Unterhalt der Verbandsanlagen ist Sache des Verbandes.

²Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, den Verband bei der Realisierung von neuen Verbandsanlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet zur Ausführung gelangen, zu unterstützen.

³Der Verband kann den Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen oder Teilbereiche an Verbandsgemeinden, oder Dritten übertragen.

Art. 36 Anlagen der Verbandsgemeinden

¹Bestehende Anlagen der Verbandsgemeinden, welche für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind, sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

²Die Entschädigungen für die Nutzung der Anlage von Verbandsgemeinden werden vertraglich festgelegt.

³Solche Anlagen können auf Antrag der Verbandsgemeinden, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Delegiertenversammlung, vom Verband übernommen werden.

⁴Bewirtschaftung und Unterhalt dieser Anlagen können den betreffenden Verbandsgemeinden oder Dritten übertragen werden. Die Entschädigung wird vertraglich geregelt.

Art. 37 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

5. Aufsicht

Art. 38 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen von Art. 203 ff. Gemeindegesetz¹.

6. Austritt und Auflösung

Art. 39 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 145 bis 148 Gemeindegesetz¹ zulässig. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

²Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres.

³Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf seinen Anteil am Verbandsvermögen, welcher dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenteiler entspricht. Die Vermögensausscheidung wird von der Delegiertenversammlung vorgenommen. In erster Linie ist die Zuteilung durch Verrechnung von Feuerwehrmaterial und -fahrzeugen.

⁴Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 149 und Art. 150 Gemeindegesetz¹.

7. Rechtspflege

Art. 41 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und seinen Mitgliedern, dem Kanton oder anderen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts, den Verbandsfunktionären oder Angestellten andererseits ist gemäss Art. 38 des Gerichtsgesetzes⁵ das Verwaltungsgericht zuständig.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Änderung der Statuten

¹Änderungen der Statuten gemäss 13 Abs. 2 lit. c bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Wenn einzelne Verbandsgemeinden einer Statutenänderung, welcher von der Delegiertenversammlung und den übrigen Gemeinden zugestimmt worden ist, die Zustimmung verweigert, kann der Regierungsrat die Statutenänderung als verbindlich erklären, sofern dies offensichtlich im öffentlichen Interesse ist.

Art. 43 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten mit der Annahme der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2013 in Kraft.

²Damit soll insbesondere die Grundlage für die Realisierung des neuen Feuerwehrlokals der gemeinsame Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen geschaffen werden. Im Weiteren hat der Gemeindeverband im Rahmen dieser Statuten den Start der gemeinsamen Feuerwehrgeschichte per 1. Januar 2015 sicherzustellen.

³Bis zum Start der gemeinsamen Feuerwehrgeschichte Buochs-Ennetbürgen bleiben die beiden Feuerwehren Buochs und En-

netbürgen als selbständige Organisationen im Rahmen der kommunalen Reglementierung bestehen. Die Statuten des Gemeindeverbandes gelten für diese Organisationen bis zum Start der gemeinsamen Feuerwehrorganisation nur in so weit, als dies für eine fach- und zeitgerechte Umsetzung notwendig ist. Für entsprechende Entscheide ist die Zustimmung der beiden Feuerwehrkommandos als auch des Vorstandes des Gemeindeverbandes notwendig.

⁴Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Feuerschutzreglementes gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f der Statuten ihre Verordnungen und Reglemente über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes ausser Kraft zu setzen.

Art. 44 Materielle Zusammenführung

¹Sämtliche aktivierten Bestände werden von der Feuerwehr „Buochs-Ennetbürgen“ zum aktuellen Buchwert zu Gunsten der einbringenden Gemeinde übernommen, sofern die Anschaffung im Sinne des Feuerwehrkonzeptes 2015 erfolgt ist. Die Bestände sind aus den jeweiligen Rechnungen der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2015 entsprechend auszubuchen.

²Bestehendes Material, Fahrzeuge und Einrichtungen der Gemeindefeuerwehren der Vertragsgemeinden, welche von der Feuerwehr „Buochs-Ennetbürgen“ nicht übernommen werden verbleiben bei der jeweiligen Vertragsgemeinde. Deaktivierte Liegenschaften bleiben im Besitz der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Buochs, 9. Juni 2013

Gemeinderat Buochs

Die Gemeindepräsidentin:
Helene Spiess

Der Gemeindegeschreiber:
Werner Biner

Ennetbürgen, 9. Juni 2013

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:
Albert Blum

Der Gemeindegeschreiber:
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 550 vom 20. August 2013.

Änderung vom 20./24. November 2020 genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 93 vom 23. Februar 2021

¹ NG 171.1

² NG 141.1

³ NG 172.2

⁴ NG 172.2, NG 171.21

⁵ NG 261.1

⁶ Änderung vom 20./24.11.2020